

Besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) zur Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels bei Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas

1. Sozialstandards - Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels in Bezug auf Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas

Werden im Rahmen der Leistungserbringung Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas eingesetzt, müssen diese nachweislich unter Einhaltung der nachfolgend genannten Kriterien des Fairen Handels bei Anbau, Ernte und Verarbeitung produziert und verarbeitet werden, in Anlehnung an die Mitteilung der EU Kommission zum Fairen Handel [KOM(2009)215 endgültig].

- a) ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt, und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
- b) langfristige stabile Beziehungen zu den Erzeugern und Beteiligung der Erzeuger an der Festlegung der Fair-Trade-Standards,
- c) Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
- d) Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen,
- e) Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern,
- f) Unterstützung von Produktion und Marktzugang für die Erzeugerorganisationen,
- g) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Fair-Trade-Produktion und die Handelsbeziehungen, die Aufgaben und Ziele des fairen Handels und die bestehende Ungerechtigkeit internationaler Handelsregelungen,
- h) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.

2. Nachweis durch Gütezeichen gemäß § 34 VgV - Anforderungen an Produkte der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und –gebiete

Der Nachweis über die Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels muss für alle Produktions- und Verarbeitungsschritte, die in Ländern oder Gebieten stattfinden, die auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und -gebiete („DAC-Länderliste“) abrufbar unter https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html (Stand 25.09.2019) aufgeführt sind, erbracht werden, und zwar über Gütezeichen gemäß § 34 VgV. Geeignete Gütezeichen sind die in Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung „Liste der Gütezeichen für den Nachweis der Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels“ genannten Gütezeichen. Möchte der Auftragnehmer Gütezeichen verwenden, die nicht in Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung genannt sind, muss er deren Gleichwertigkeit nachweisen.

Gleichwertig sind Gütezeichen, wenn sie die unter Ziff. 1 genannten Kriterien belegen und die Einhaltung dieser Kriterien durch eine Prüfinstanz überprüft wurde, die organisatorisch und finanziell unabhängig von Ausführungs- oder Lieferinteressen agiert, und nachweislich Kontrollen vor Ort durchgeführt hat.

Einfache Eigenerklärungen des Bieters oder der Zulieferer oder sonstiger Händler, Codes of Conducts oder Unternehmenspolitiken des Auftragnehmers und aller weiterer Akteure der Lieferkette werden nicht akzeptiert.

3. Ursprungsnachweis - Anforderungen an Produkte aus Ländern oder Gebieten außerhalb der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und –gebiete

Für den Fall, dass alle Produktions- und Verarbeitungsschritte der verwendeten Produkte Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas nicht in einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Land oder Gebiet stattfinden, muss dem Auftraggeber der Ursprung des jeweiligen Produkts mitgeteilt werden. Ursprung im Sinne der vorliegenden Auftragsbedingungen ist das Land oder Gebiet, in dem ein Produkt angebaut, geerntet und verarbeitet wird. Der Nachweis, dass Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas nicht in einem in der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Land oder Gebiet angebaut, geerntet und verarbeitet wurden, muss über Dokumente geführt werden, aus denen eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wo ein Produkt angebaut, geerntet und verarbeitet wurde.

4. Mitteilungspflicht des Auftragnehmers über Gütezeichen und Zulieferer oder Ursprung

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass der Auftraggeber während der gesamten Vertragslaufzeit, beginnend nach Ablauf von 4 Wochen nach Zuschlag, bezüglich aller bei der Leistungserbringung eingesetzten Produkte Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas darüber informiert ist, ob und ggf. für welche Produkte der Nachweis gemäß Ziff. (2) oder Ziff. (3) geführt wird.

Dazu muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis spätestens 4 Wochen nach Zuschlag unaufgefordert mitteilen, ob er Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas eingesetzt hat oder beabsichtigt einzusetzen. Bejahendenfalls gilt Folgendes:

Bei Nachweis durch Gütezeichen gemäß Ziff. 2:

- Der Auftragnehmer muss mitteilen, welche Gütezeichen für die jeweiligen Produkte verwendet werden und von welchem Zulieferer/welchen Zulieferern er die Produkte bezieht. Außerdem ist jeweils das Gütezeichen des letzten zertifizierten Unternehmens der Lieferkette vorzulegen.

- Zusätzlich muss der Auftragnehmer (eine) von seinem Zulieferer / seinen Zulieferern unterzeichnete Erklärung/en vorlegen, dass dieser den Auftragnehmer mit entsprechenden Produkten mit vom Auftragnehmer diesbezüglich benanntem Gütezeichen beliefert.

Bei Ursprungsnachweis gemäß Ziff. 3:

Für den Fall, dass alle Produktions- und Verarbeitungsschritte eines oder mehrerer verwendeten Produkte Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas nicht in

einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Land oder Gebiet stattfinden, muss dem Auftraggeber für das betreffende Produkt der Ursprung im Sinne Ziff. 3 mitgeteilt werden.

Jede Veränderung gegenüber der letzten Mitteilung gemäß vorliegender Ziff. 4 muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber wiederum unaufgefordert unverzüglich mitteilen, also falls sich im Laufe der Vertragslaufzeit der Zulieferer, das Gütezeichen oder bei Ursprungsnachweis das Ursprungsland ändert oder der Auftragnehmer eines der Produkte erstmalig oder nicht mehr einsetzt.

Für Mitteilungen nach vorliegender Ziff. 4 ist vom Auftragnehmer der als Anlage 7.1 beigefügte Vordruck zu verwenden.

5. Aufbewahrungs- und Nachweispflicht

Der Auftragnehmer muss zu Kontrollzwecken nachfolgend genannte Unterlagen während der gesamten Vertragslaufzeit bereithalten und dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Dritten zu Kontrollzwecken Einsicht gewähren bzw. vorlegen:

Sämtliche in der Vertragslaufzeit erstellten Speisenpläne und Produktionspläne gem. Ziff.11.3 der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen, aus denen eindeutig hervorgeht, wann welche Mengen in Kilogramm Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas verwendet worden sind, sowie Folgendes:

5.1 Bei Nachweis durch Gütezeichen Fairtrade, Fair for Life, SPP, Naturland Fair oder gleichwertige Gütezeichen

a) Eine zum Zeitpunkt der Lieferung gültige von der jeweiligen Gütezeichenorganisation verifizierte Produktliste des letzten zertifizierten Unternehmens in der Lieferkette, auf dem das verwendete Produkt eindeutig spezifiziert ist, z.B. durch Artikel-, oder Referenznummer. Die alleinige Bezeichnung „Reis“, „Banane“ oder „Ananas“ ist nicht ausreichend.

b) Zusätzlich müssen Dokumente vorgehalten werden, aus denen die eingekaufte Menge in Kilogramm ersichtlich ist und gleichzeitig z.B. durch Artikel-, Produkt- oder Referenznummer der Bezug zur verifizierten Produktliste hergestellt werden kann. In den Dokumenten muss also das Produkt eindeutig und identisch wie in der Produktliste spezifiziert werden, z.B. durch eine Artikel-, Produkt- oder Referenznummer. Die alleinige Bezeichnung der Kategorie „Reis“, „Banane“, „Ananas“ ist nicht ausreichend.

5.2 Bei Nachweis durch Zertifikat über Mitgliedschaft in der World Fair Trade Organization

a) Bei direkter Belieferung des Caterers durch ein WFTO-Mitglied ein zum Zeitpunkt der Lieferung gültiges Zertifikat über die Mitgliedschaft des Lieferanten in der WFTO **und** der Lieferschein.

b) Wird der Caterer über einen Zulieferer beliefert, der selbst nicht Mitglied in der WFTO ist, muss das zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Zertifikat des Zulieferers, der Mitglied in der WFTO ist, über seine Mitgliedschaft in der WFTO, sowie dessen Lieferschein an den

Zulieferer **und** der Lieferschein des Zulieferers an den Auftragnehmer bereitgehalten werden. In beiden Lieferscheinen muss das Produkt eindeutig und identisch spezifiziert werden, z.B. durch eine Artikel-, Produkt-, oder Referenznummer. Die alleinige Bezeichnung der Kategorie „Reis“, „Banane“, „Ananas“ ist nicht ausreichend.

5.3 Bei Nachweis des Ursprungs

Für den Fall, dass alle Produktions- und Verarbeitungsschritte der verwendeten Produkte Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas nicht in einem auf der DAC-Länderliste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Land oder Gebiet stattfinden, muss der Ursprung der Produkte im Sinne der Ziff. 3, nämlich der Ort des Anbaus und der Ernte und der Verarbeitung eindeutig nachgewiesen werden.

Hierzu sind Dokumente vorzulegen, aus denen die eingekaufte Menge in Kilogramm ersichtlich ist und der Ort des Anbaus und der Ernte und der Verarbeitung eindeutig hervorgehen.

In den Dokumenten muss also das Produkt jeweils eindeutig und identisch spezifiziert werden, z.B. durch eine Artikel-, Produkt- oder Referenznummer. Die alleinige Bezeichnung der Kategorie „Reis“, „Bananen“ oder „Ananas“ ist nicht ausreichend.

Einfache Eigenerklärungen, Codes of Conducts oder Unternehmenspolitiken des Bieters und aller weiterer Akteure der Lieferkette werden nicht akzeptiert.

6. Beratung durch die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit

Hilfestellungen zur Frage, ob und wie der Nachweis durch Gütezeichen erbracht werden kann oder ob ein in Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung nicht aufgeführtes Gütezeichen als gleichwertig gilt, bietet die Website des Forum Fairer Handel: <http://www.forum-fairer-handel.de/fairer-handel/faire-produkte-erkennen/> oder gibt die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Auch bei weiteren Fragen zum Fairen Handel und zur Umsetzung der geforderten Nachweisführung in Zusammenhang mit dieser Vergabe bzw. diesem Vertrag kann sich der Auftragnehmer zur Beratung an die Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wenden.

7. Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, wiederholt oder erheblich gegen seine Verpflichtungen, im Rahmen der Leistungserbringung ausschließlich Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas einzusetzen, die nachweislich unter Einhaltung der oben genannten Kriterien des Fairen Handels bei Anbau, Ernte und Verarbeitung produziert und verarbeitet werden, d.h. dass der Auftragnehmer dies gegenüber dem Auftraggeber nicht durch Gütezeichen gemäß Anlage 4 zur Leistungsbeschreibung oder gleichwertige oder Ursprungsnachweis nachweist, oder verstößt er schuldhaft wiederholt gegen seine Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 4 der vorliegenden Ausführungsbedingungen Fair-Trade mit Verpflichtungserklärung, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine

Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 % der Auftragssumme vereinbart.

Ergänzend wird auf die Regelung zur Vertragsstrafe in Ziff. 13 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

8. Fristlose Kündigung

Die schuldhafte wiederholte oder erhebliche Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

9. Kontrollen

Die Kontrollen erfolgen angekündigt und unangekündigt und umfassen die Nachweisführung über die Einhaltung der unter Ziff. 1 genannten Sozialstandards bei Anbau, Ernte und Verarbeitung in auf der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Ländern aller drei Produkte Reis (ausgenommen Rundkornreis), Bananen und Ananas gemäß Ziff. 2 bzw. den Ursprungsnachweis gemäß Ziff. 3.